

821297/2026

15. September 2026

ENTWURF

Jahrgang 2026**Ausgegeben am xx. xxxx 2026**

xx. Gesetz:**Wiener Reinhaltegesetz; Änderung**

Gesetz, mit dem das Wiener Reinhaltegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Reinhaltung von Straßen mit öffentlichem Verkehr, öffentlich zugänglichen Grünflächen sowie öffentlich zugänglichen Wasserflächen in Wien (Wiener Reinhaltegesetz), LGBl. für Wien Nr. 47/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 8 lautet:

„(8) Der Verursacher von Verunreinigungen im Sinne der Abs. 1 und 5 ist verpflichtet, diese ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen sowie die verunreinigte Fläche in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Diese Verpflichtungen treffen auch den Eigentümer der zurückgelassenen Gegenstände und Stoffe, sofern der Verursacher der Verunreinigungen nicht mit vertretbarem Aufwand feststellbar ist, sowie die Rechtsnachfolger des Verursachers bzw. des Eigentümers.“

2. Nach § 2 Abs. 8 werden folgende Abs. 9 bis 11 angefügt:

„(9) Kommt der nach Abs. 8 Verpflichtete seinen Verpflichtungen oder einem Auftrag nach § 5 Abs. 5 nicht nach, ist der Magistrat der Stadt Wien berechtigt, Verunreinigungen im Sinne der Abs. 1 und 5 ohne vorausgegangenes Verfahren gegen nachträglichen Kostenersatz durch den Verpflichteten zu beseitigen und beseitigte Gegenstände zu lagern sowie die verunreinigte Fläche im Sinne des Abs. 1 auf Kosten des Verpflichteten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bis zur Bezahlung der vollen Kosten besteht ein Zurückbehaltungsrecht des Magistrates der Stadt Wien an den beseitigten Gegenständen. Die Kosten der Beseitigung, Lagerung und Herstellung des ursprünglichen Zustandes sind vom Verpflichteten und dessen Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) unmittelbar bei der Abholung der Gegenstände zu bezahlen. Werden die Gegenstände nicht abgeholt, hat die Vorschreibung der Kosten mit Bescheid zu erfolgen. Sofern Gegenstände noch nicht abgeholt wurden, hat die Behörde innerhalb einer Frist von drei Wochen nach ihrer Beseitigung den Eigentümer unter Hinweis auf die Rechtsfolge des drohenden Eigentumsüberganges durch Zustellung zu eigenen Händen aufzufordern, die Gegenstände innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung abzuholen. Die Bestimmung des § 25 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 205/2022 über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gilt sinngemäß, wenn der Eigentümer nicht festgestellt werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der Frist von zwei Monaten geht das Eigentum an den beseitigten Gegenständen auf die Stadt Wien über.

(10) Die Höhe der gemäß Abs. 9 zu bezahlenden Kosten kann durch Verordnung der Wiener Landesregierung in Bauschbeträgen (Tarifen) festgesetzt werden. Dabei sind insbesondere die Art, die Größe oder das Gewicht der beseitigten Gegenstände, der Aufwand für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes der verunreinigten Fläche im Sinne des Abs. 8 und die Dauer der Lagerung der Gegenstände zu berücksichtigen.

(11) Die Kosten gemäß Abs. 9 und 10 sind nur dann vorzuschreiben, wenn sie nach In-Kraft-Treten des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. [XX/2026] angefallen sind.“

3. In § 6 Abs. 1 wird der Betrag „50“ durch den Betrag „70“, der Betrag „1 000“ durch den Betrag „1 500“ und die Wortfolge „vier Tagen“ durch die Wortfolge „sechs Tagen“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 wird der Betrag „50“ durch den Betrag „70“, der Betrag „2 000“ durch den Betrag „3 000“ und die Wortfolge „acht Tagen“ durch die Wortfolge „zwölf Tagen“ ersetzt.

821297/2026

15. September 2026

5. In § 6 Abs. 3 wird der Betrag „50“ durch den Betrag „70“ und die Zeichenfolge „BGBI. I Nr. 33/2013“ durch die Zeichenfolge „BGBI. I Nr. 50/2025“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt mit [XXXX] in Kraft. Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden, wobei die Verordnungen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden dürfen. Werden derartige Verordnungen erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen, können diese rückwirkend bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden. Die Dauer der Rückwirkung darf den Zeitraum von vier Monaten nicht überschreiten.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

821297/2026

15. September 2026

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Reinhaltegesetz geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Mit der Novelle des Wiener Reinhaltegesetzes werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Magistrat der Stadt Wien in Fällen widerrechtlich zurückgelassener Gegenstände oder Stoffe sowie bei Verunreinigungen öffentlicher Flächen Maßnahmen ergreifen kann. Insbesondere wird eine klare gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Ersatzvornahmen und die tarifmäßige Vorschreibung der dabei entstehenden Kosten geschaffen. Damit wird eine rechtssichere und effiziente Vollziehung ermöglicht.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die beabsichtigten Regelungen werden voraussichtlich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen haben. Die Novelle dient in erster Linie der rechtssicheren Vorschreibung von Kostenersätzen für bereits derzeit gesetzte Maßnahmen. Zusätzliche finanzielle Belastungen für den Haushalt der Stadt Wien sind daher nicht zu erwarten. Vielmehr wird eine effizientere und rechtssichere Kostenverrechnung ermöglicht und der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert.

Zusätzliche finanzielle Belastungen für die Stadt Wien sind durch die gegenständliche Novelle nicht gegeben.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften erwachsen durch die Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes keine zusätzlichen Kosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Für die Wiener Gemeindebezirke sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Umwelt- und klimarelevante Auswirkungen:

In umweltpolitischer Hinsicht sind positive Auswirkungen zu erwarten, da die neuen Regelungen zu einer rascheren und effizienteren Beseitigung von Verunreinigungen im öffentlichen Raum beitragen und damit positive Auswirkungen auf das Stadtbild und die Umwelt haben. Ein Klimacheck wurde durchgeführt, wobei die dabei vorgenommene Vorprüfung ergab, dass durch die gegenständliche Novelle keine Klimaauswirkungen zu erwarten sind.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Regelungen der Novelle stehen mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Einklang.

821297/2026

15. September 2026

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Datenschutz-Folgenabschätzung nach der Datenschutz-Grundverordnung:

Da aufgrund der Verordnung keine Daten verarbeitet werden, war keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich.

821297/2026

15. September 2026

ERLÄUTERUNGEN

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Reinhaltegesetz geändert wird

Allgemeiner Teil

Ziel und Inhalt der Novelle

Mit der gegenständlichen Novelle des Wiener Reinhaltegesetzes sollen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der Magistrat der Stadt Wien in Fällen widerrechtlich zurückgelassener Gegenstände oder Stoffe sowie bei Verunreinigungen öffentlicher Flächen Maßnahmen ergreifen kann. Insbesondere soll eine klare gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Ersatzvornahmen und die tarifmäßige Vorschreibung der dabei entstehenden Kosten geschaffen werden.

Das Wiener Reinhaltegesetz verpflichtet zwar derzeit die Verursacher*innen von Verunreinigungen, diese zu beseitigen. Es sieht jedoch weder eine ausdrückliche Möglichkeit der Ersatzvornahme durch den Magistrat der Stadt Wien noch eine Regelung über den Ersatz der dabei entstehenden Kosten vor.

Dadurch entstehen in der Praxis erhebliche Vollzugsprobleme. Besonders deutlich zeigt sich dies bei Maßnahmen wie:

der Entfernung zurückgelassener Einkaufswagen aus dem öffentlichen Raum,

der Entfernung unzulässig aufgestellter Werbeständer oder

notstandspolizeilichen Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren durch Verunreinigungen.

Jährlich müssen seitens des Magistrates der Stadt Wien zehntausende Einkaufswagen und Werbeständer von öffentlichen Flächen entfernt werden.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zB VwSlg. 9331 A/1977, VwGH 26.6.2013, 2011/05/0102) ist eine pauschalierte bzw. tarifmäßige Kostenvorschreibung für die Entfernung und Verwahrung von Gegenständen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht. Da nach der geltenden Rechtslage eine solche Grundlage fehlt, ist es der Behörde derzeit verwehrt, Kosten nach pauschalen Sätzen oder Durchschnittswerten zu verrechnen. Es dürfen lediglich die tatsächlich angefallenen notwendigen Kosten im Einzelfall vorgeschrieben werden, wobei diese nachvollziehbar zu begründen sind. Dies führt in der Verwaltungspraxis zu erheblichem administrativem Aufwand und Rechtsunsicherheit.

Die gegenständliche Novelle trägt diesem Umstand Rechnung.

Ziele der Novelle sind somit

1. die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für die Durchführung von Ersatzvornahmen durch den Magistrat der Stadt Wien, wenn Verursacher*innen von Verunreinigungen ihren Verpflichtungen zur Entfernung zurückgelassener Gegenstände und Stoffe, zur Beseitigung von Verunreinigungen oder zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes von Flächen nicht nachkommen;
2. die Einführung eines Kostenersatzsystems, wodurch die durch solche Maßnahmen entstehenden Kosten dem Verpflichteten vorgeschrieben werden können;
3. die Einführung einer Verordnungsermächtigung zur Festsetzung von Tarifen für die vom Magistrat der Stadt Wien erbrachten Ersatzleistungen;
4. eine Verwaltungsvereinfachung durch die Möglichkeit einer pauschalierten Kostenverrechnung.

Damit soll eine rechtssichere und effiziente Vollziehung ermöglicht werden.

Begründung

Die genaue Ermittlung der Kosten für jede einzelne Maßnahme, bei der Anfahrtszeiten, die Einsatzdauer von Personal und Fahrzeugen sowie infrastrukturelle Bereitstellungskosten berücksichtigt werden müssen, ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Eine tarifmäßige Regelung ermöglicht eine sachgerechte und nachvollziehbare Verrechnung der Kosten auf Grundlage der durchschnittlichen Aufwendungen für gleichartige Leistungen. Vergleichbare Regelungen gibt es bereits in anderen Rechtsmaterien.

Die Novelle schafft somit durch die Einführung tarifmäßiger Kostenansätze eine klare gesetzliche Grundlage für effizientes Verwaltungshandeln, erhöht die Rechtssicherheit und trägt gleichzeitig den Anforderungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung.

821297/2026

15. September 2026

Finanzielle Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf den Haushalt der Stadt Wien:

Die beabsichtigten Regelungen werden voraussichtlich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen haben. Die Novelle dient in erster Linie der rechtssicheren Vorschreibung von Kostenersätzen für bereits derzeit gesetzte Maßnahmen. Zusätzliche finanzielle Belastungen für den Haushalt der Stadt Wien sind jedoch nicht zu erwarten. Vielmehr wird eine effizientere und rechtssichere Kostenverrechnung ermöglicht und der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert.

Zusätzliche finanzielle Belastungen für die Stadt Wien durch die gegenständliche Novelle sind nicht gegeben.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften erwachsen durch die Umsetzung des gegenständlichen Gesetzentwurfes keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Für die Wiener Gemeindebezirke sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Besonderer Teil**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 8):**

Die Regelung präzisiert die Verpflichtungen des*der Verursachers*in der Verunreinigungen und stellt klar, dass nach Beseitigung der Gegenstände, Stoffe oder Flüssigkeiten (Beseitigungspflicht) die verunreinigte Fläche wieder in den ursprünglichen Zustand (dh den Zustand vor dem Akt der Verunreinigung) zu versetzen ist (Herstellungspflicht).

Zur Beseitigungspflicht:

Die Beseitigung der Verunreinigung zielt darauf ab, den störenden oder schädigenden Stoff oder Gegenstand selbst zu entfernen.

Zur Herstellungspflicht:

Die Zurückversetzung in den ursprünglichen Zustand geht im Vergleich zur Beseitigung einen Schritt weiter. Sie umfasst diejenigen zusätzlichen Maßnahmen, die notwendig sind, um die durch die Verunreinigung eingetretenen Folgeschäden oder verbleibenden Beeinträchtigungen zu beseitigen und den ursprünglichen optischen und gegebenenfalls funktionalen Zustand des betroffenen Bereiches wiederherzustellen. Beispiele dafür sind etwa:

Das Zurücklassen eines undichten Behälters (= körperlicher Gegenstand) mit Farbe auf einem Bestandteil der Straße (Gehsteig); in diesem Fall genügt es nicht, den Behälter selbst zu entfernen, sondern es ist ebenso die Reinigung der Straßenoberfläche von den Farbrückständen erforderlich;

das Aufbringen von „Graffiti“ oder anderen schwer entfernbaren Substanzen (= färbende Stoffe) auf Bestandteilen der Straße oder Stadtmobiliar; in diesem Fall kann neben einer bloßen Entfernung der Farbe von der Oberfläche bei zurückbleibenden Verfärbungen, Beschädigungen oder sonstigen optischen Beeinträchtigungen zusätzlich eine besondere Oberflächenbehandlung, das Abtragen und Erneuern einer beschädigten Deckschicht oder gegebenenfalls eine Neuversiegelung erforderlich werden.

Kann der*die Verursacher*in der Verunreinigungen von der Behörde bzw. vom Überwachungsorgan nicht mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden (Beispiel: ein leerer Einkaufswagen wird vom Kunden eines Supermarktes vor einer Wohnhausanlage zurückgelassen), gehen die Pflichten des*der Verursachers*in auf den*die Eigentümer*in der zurückgelassenen Gegenstände oder Stoffe über (im genannten Beispielfall auf den*die Betreiber*in des Supermarktes).

Auch Rechtsnachfolger*innen des*der Verursachers*in bzw. des*der Eigentümers*in sind von den Verpflichtungen erfasst (zB im Fall einer Weitergabe der Gegenstände, einer Umgründung des Unternehmens etc).

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 9 bis 11):

Abs. 9: Diese Norm schafft eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für Ersatzvornahmen. Der Magistrat der Stadt Wien wird ermächtigt, widerrechtlich zurückgelassene Gegenstände und Stoffe zu entfernen sowie Verunreinigungen zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand verunreinigter Flächen wiederherzustellen, wenn der*die Verpflichtete seinen*ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.

Weiters wird durch die Bestimmung ein Kostenersatzsystem etabliert, wonach die durch erforderliche Maßnahmen des Magistrats der Stadt Wien entstehenden Kosten dem*der Verpflichteten bzw. dessen*deren solidarisch verpflichteten Erfüllungsgehilfen vorgeschrieben werden können. Dieses Kostenersatzsystem zielt darauf ab, dass die Beseitigung und Herstellung auf Kosten des*der

821297/2026

15. September 2026

Verpflichteten erfolgt (entweder durch Bezahlung bei Ausfolgung der Gegenstände oder nach Vorschreibung mittels Bescheides).

Als Verpflichtete*r gemäß Abs. 8 kommt sowohl der*die Verursacher*in der Verunreinigungen als auch der*die Eigentümer*in der zurückgelassenen Gegenstände, sofern der*die Verursacher*in der Verunreinigungen nicht mit vertretbarem Aufwand feststellbar ist, als auch deren Rechtsnachfolger*in in Betracht. So kann etwa auch der*die Betreiber*in eines Supermarktes, dessen*deren Einkaufswagen im öffentlichen Raum zurückgelassen werden, Verpflichtete*r in diesem Sinne sein.

Sollte der*die Verursacher*in bei der Verunreinigung Erfüllungsgehilfen herangezogen haben, sind auch diese solidarisch zum Ersatz der Kosten der Beseitigung, Lagerung und Herstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet.

§ 25 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 205/2022, regelt die Zustellung an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist. Gemäß dieser Bestimmung können Zustellungen an solche Personen durch Kundmachung an der Amtstafel, dass ein zuzustellendes Dokument bei der Behörde liegt, vorgenommen werden. Findet sich der*die Empfänger*in zur Empfangnahme des Dokuments nicht ein, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

In Fällen, in denen die Beseitigung der Verunreinigungen für den*die Verursacher*in unzumutbar wäre (zB ein Einkaufswagen wurde in den Donaukanal geworfen), muss der*die Verursacher*in die Beseitigung nicht selbst durchführen. Die Beseitigungspflicht im Sinne des Abs. 8 gilt in einem solchen Fall jedoch als nicht erfüllt, sodass eine Strafbarkeit nach § 6 gegeben ist.

Unter dem Begriff „Volle Kosten“ ist der gesamte vorgeschriebene Betrag zu verstehen. Bis zur vollständigen Bezahlung dieses Betrages besteht ein entsprechendes Zurückbehaltungsrecht des Magistrats. Eine bloße Anzahlung oder die Entrichtung eines Teilbetrages berechtigt hingegen nicht zur Herausgabe des Gegenstandes. Damit wird sichergestellt, dass die Herausgabe eines entfernten Gegenstandes erst nach vollständiger Begleichung der maßgeblichen Kosten zu erfolgen hat.

Mit der gegenständlichen Novelle wird zunächst eine Verordnungsermächtigung zur tarifmäßigen Festsetzung der Kosten geschaffen. Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Verordnung gemäß Abs. 10 sind daher die tatsächlich angefallenen Kosten vorzuschreiben. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung sind die darin tarifmäßig festgesetzten Kosten maßgeblich und entsprechend vorzuschreiben.

Abs. 10: Die Regelung schafft eine Verordnungsermächtigung zur Tarifgestaltung für die Wiener Landesregierung. Diese ermöglicht es, Tarife für die Entfernung, Herstellung und Lagerung festzulegen. Dadurch kann die Kostenvorschreibung pauschaliert erfolgen, ohne dass im Einzelfall eine detaillierte Kostenaufstellung erforderlich ist.

Unter „Aufwand für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes der verunreinigten Fläche“ fallen zB auch Wegzeiten etc.

Abs. 11: Diese Regelung stellt im Sinn einer Übergangsbestimmung klar, ab welchem Entstehungszeitpunkt Kosten vorgeschrieben werden können. Die Kosten gelten im Zeitpunkt der Leistungserbringung als angefallen.

Zu Z 3 bis 5 (§ 6 Abs. 1 bis 3):

Um die generalpräventive Wirkung der Bestimmungen des Wiener Reinhaltegesetzes zu erhöhen, werden die Verwaltungsstrafbeträge sowie die Beträge für Organmandate der Höhe nach angepasst.

821297/2026

15. September 2026

Textgegenüberstellung
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Reinhaltegesetz geändert wird

Zu Artikel I
Änderung des Wiener Reinhaltegesetzes

Textänderungen gegenüber der geltenden Fassung sind durch *Kursivsetzung* und **gelbe Hervorhebung** ersichtlich.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Reinhaltung öffentlicher Flächen § 2. (1) bis (7) ... (8) Verunreinigungen im Sinne des Abs. 1 hat der Verursacher ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen.	Reinhaltung öffentlicher Flächen § 2. (1) bis (7) ... (8) Der Verursacher von Verunreinigungen im Sinne der Abs. 1 und 5 ist verpflichtet, diese ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen sowie die verunreinigte Fläche in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Diese Verpflichtungen treffen auch den Eigentümer der zurückgelassenen Gegenstände und Stoffe, sofern der Verursacher der Verunreinigungen nicht mit vertretbarem Aufwand feststellbar ist, sowie die Rechtsnachfolger des Verursachers bzw. des Eigentümers. (9) Kommt der nach Abs. 8 Verpflichtete seinen Verpflichtungen oder einem Auftrag nach § 5 Abs. 5 nicht nach, ist der Magistrat der Stadt Wien berechtigt, Verunreinigungen im Sinne der Abs. 1 und 5 ohne vorausgegangenes Verfahren gegen nachträglichen Kostenersatz durch den Verpflichteten zu beseitigen und beseitigte Gegenstände zu lagern sowie die verunreinigte Fläche im Sinne des Abs. 1 auf Kosten des Verpflichteten in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bis zur Bezahlung der vollen Kosten besteht ein Zurückbehaltungsrecht des Magistrates der Stadt Wien an den beseitigten Gegenständen. Die Kosten der Beseitigung, Lagerung und Herstellung des ursprünglichen Zustandes sind vom Verpflichteten und dessen Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) unmittelbar bei der Abholung der Gegenstände zu bezahlen. Werden die Gegenstände nicht abgeholt, hat die Vorschreibung der Kosten mit Bescheid zu erfolgen. Sofern Gegenstände noch nicht abgeholt wurden, hat die Behörde innerhalb einer Frist von drei Wochen nach ihrer Beseitigung den Eigentümer unter Hinweis auf die Rechtsfolge des drohenden Eigentumsüberganges durch Zustellung zu eigenen Händen aufzufordern, die Gegenstände innerhalb einer Frist von zwei Monaten

821297/2026

15. September 2026

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Strafbestimmungen § 6. (1) Wer entgegen § 2 Abs. 1 Straßen mit öffentlichem Verkehr, öffentlich zugängliche Grünflächen oder öffentlich zugängliche Wasserflächen verunreinigt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 50 bis 1 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Tagen zu bestrafen. (2) Wer Aufforderungen gemäß § 5 Abs. 2 oder Aufträgen gemäß § 5 Abs. 5 nicht nachkommt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 50 bis 2 000 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu acht Tagen zu bestrafen. (3) Bei allen gemäß Abs. 1 und 2 mit Strafe bedrohten Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes können mit Organstrafverfügung Geldstrafen von 50 Euro bis zu dem in § 50 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 festgelegten Betrag eingehoben werden. (4) bis (5) ...	ab Zustellung abzuholen. Die Bestimmung des § 25 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 205/2022 über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gilt sinngemäß, wenn der Eigentümer nicht festgestellt werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der Frist von zwei Monaten geht das Eigentum an den beseitigten Gegenständen auf die Stadt Wien über. (10) Die Höhe der gemäß Abs. 9 zu bezahlenden Kosten kann durch Verordnung der Wiener Landesregierung in Bauschbeträgen (Tarifen) festgesetzt werden. Dabei sind insbesondere die Art, die Größe oder das Gewicht der beseitigten Gegenstände, der Aufwand für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes der verunreinigten Fläche im Sinne des Abs. 8 und die Dauer der Lagerung der Gegenstände zu berücksichtigen. (11) Die Kosten gemäß Abs. 9 und 10 sind nur dann vorzuschreiben, wenn sie nach In-Kraft-Treten des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. [XX/2026] angefallen sind. Strafbestimmungen § 6. (1) Wer entgegen § 2 Abs. 1 Straßen mit öffentlichem Verkehr, öffentlich zugängliche Grünflächen oder öffentlich zugängliche Wasserflächen verunreinigt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 1 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Tagen zu bestrafen. (2) Wer Aufforderungen gemäß § 5 Abs. 2 oder Aufträgen gemäß § 5 Abs. 5 nicht nachkommt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwölf Tagen zu bestrafen. (3) Bei allen gemäß Abs. 1 und 2 mit Strafe bedrohten Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes können mit Organstrafverfügung Geldstrafen von 70 Euro bis zu dem in § 50 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025 festgelegten Betrag eingehoben werden. (4) bis (5) ...